

Aktenzeichen:	(wird von der Stadt Würzburg ausgefüllt)
---------------	--

Aktivbüro der Stadt Würzburg
Karmelitenstraße 43
97070 Würzburg

<p>Antrag der freiberuflich tätigen Hebammen in Stadt Würzburg, Landkreis Würzburg und Main-Spessart Förderjahr 2024</p> <p><u>Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR)</u> Unterstützung, Stärkung und Sicherung der geburtshilflichen Hebammenversorgung</p>
--

Persönliche Daten Antragsteller*in:

Antragsteller*in:	
Name *:	
Vorname*:	
Straße, Haus-Nr.*:	
PLZ Ort*:	
Telefon*:	
E-Mail*:	

Bankverbindung Antragsteller*in für die Überweisung der Fördergelder:	
Kontoinhaber*:	
IBAN*:	DE

Ich beantrage für das Förderjahr 2024

- die **Prämie für freiberuflich tätige Hebammen**, tätig in der Wochenbettbetreuung in Stadt Würzburg, Landkreis Würzburg und Main Spessart **in Höhe von 700 €**

<p><u>Informationen zur Prämienauszahlung:</u></p> <p>Es stehen pro <u>fristgerecht</u> eingereichtem Antrag, der die Fördervoraussetzungen erfüllt</p> <p style="text-align: center;">700 € zur Verfügung.</p> <p>Antrags-/Bewilligungsverfahren folgen dem Windhundprinzip (First-come-first-served-Prinzip), d.h. die eingehenden Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und im Falle der Erfüllung der Anforderungen an Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit bewilligt, solange die finanziellen Mittel (insgesamt 42.000,00 €) dafür ausreichen.</p>

Vollzug des EU-Beihilferechts - Beabsichtigte Gewährung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe:

Die Stadt Würzburg beabsichtigt die Gewährung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe (Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023).

Um zu prüfen, ob Ihnen bereits EU-Beihilfen gewährt werden oder beantragt sind bzw. ob Rückforderungsansprüche aufgrund unzulässig gewährter Beihilfen gegen Sie bestehen, bitten wir Sie die beiden beiliegenden Vordrucke (DAWI-de-minimis-Erklärung, siehe Anlage 1, und Formblatt „Bestätigung Deggendorf-Klausel“, siehe Anlage 3, auszufüllen und uns bis zum **13.05.2024 (wichtige Frist!)** zurückzusenden.

Die Beihilfe wird nach deren Prüfung voraussichtlich in Höhe von **700 €** gewährt, Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Union am 26.04.2012, L114/8.

Der **Antrag** muss bis **spätestens am 13.05.2024** beim **Aktivbüro der Stadt Würzburg** **vollständig** und **unterschrieben** eingegangen sein.

Nicht fristgerecht eingegangene **Anträge** werden **nicht berücksichtigt**. Als fristgerecht eingegangen anerkannt werden nur Anträge, die bei der Stadt Würzburg nachweislich spätestens mit Ablauf des letzten Tages der Frist vollständig (inkl. Anlagen) und von der antragstellenden Hebamme eigenhändig unterzeichnet **im Original** vorliegen.

Es wird daher empfohlen, evtl. Fragen hinsichtlich der Antragstellung rechtzeitig mit dem Aktivbüro der Stadt Würzburg, Telefon: 0931/ 37-3705 zu den folgenden Sprechzeiten montags von 13:00 bis 17:00 Uhr und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr oder per E-Mail: gesundheitsfoerderung@stadt.wuerzburg.de zu klären und ggf. für einen Zugangsnachweis Sorge zu tragen. Alle Anträge werden erst nach Ablauf der Antragsfrist bearbeitet.

Ich erkläre (bitte jeweils ankreuzen):

- Ich erhalte im Förderjahr 2024 weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen **mit demselben Fördergegenstand**, insbesondere
 - Niederlassungsprämie
 - Hebammenbonus
 - _____
- Ich bin **freiberuflich** als Hebamme **in der Wochenbettbetreuung in Stadt Würzburg und/oder Landkreis Würzburg und/oder Main-Spessart tätig**.
- Im Förderjahr 2024** (01.01. – 31.12.2024) habe ich in diesem Gebiet **mindestens 10 Wochenbettbetreuungen übernommen oder werde diese noch übernehmen**.
- Ich erkläre, dass ich für **mindestens zwei Jahre** (ab Förderbeginn 01.01.2024) als freiberuflich tätige Hebamme in der Wochenbettbetreuung in Stadt Würzburg und/oder Landkreis Würzburg und/oder Main-Spessart tätig bleibe.
- Ich bin seit _____ (Datum) am für mich zuständigen Gesundheitsamt in _____ als Hebamme registriert.

Beigefügte Anlagen:

Dem Antragsformblatt füge ich folgende **Anlagen** ausgefüllt und unterschrieben bei (bitte jeweils ankreuzen):

- Anlage 1:** unterzeichnete DAWI-De-minimis-Beihilfe-Erklärung vom _____ (Datum) nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023
- Anlage 2:** unterzeichnete Erklärung vom _____ (Datum) über subventionserhebliche Tatsachen im Rahmen der Gewährung einer Hebammenförderung
- Anlage 3:** unterzeichnete Deggendorf-Klausel vom _____ (Datum) nach Bericht – Anzeiger für staatliche Beihilfen vom 28.06.2007, Nr. 1.5.3 Buchstabe b), Absatz 1 – 4

Allgemeine Hinweise

Die mit einem Stern (*) markierten Felder sind Pflichtfelder. Änderungen zu den gemachten Angaben in dieser Erklärung (einschließlich ihrer Anlagen) sind der Stadt Würzburg (Sozialreferat/Aktivbüro) unverzüglich anzuzeigen. Alle gemachten Angaben sind der Stadt Würzburg (Sozialreferat/Aktivbüro) auf Verlangen nachzuweisen (**Aufbewahrungsfrist** für entsprechende **Belege: 10 Jahre**).

Die Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung – ANBest-P, Stand 01.01.2024, sind zu beachten und können eingesehen werden unter: www.wuerzburg.de/foerderprogramm-geburtshilfe

Alle Angaben zur Person, Wohnort sowie dem Antrag beizufügende Anlagen sind für die Gewährung der Förderung nach GebHilfR von maßgeblicher Bedeutung. Falschangaben zur Erlangung der Fördermittel können zur Rückforderung der Fördermittel und/oder strafrechtlicher Verfolgung führen (siehe auch Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen, Anlage 2).

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das

Aktivbüro der Stadt Würzburg
Karmelitenstraße 43
97070 Würzburg
aktivbuero@stadt.wuerzburg.de

Die Daten werden erhoben, um den Antrag der freiberuflich tätigen Hebammen in Stadt und Landkreis Würzburg im Rahmen der Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR) zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e und Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR). Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Ihnen stehen die Rechte gem. Art. 15 bis 22, 77 DSGVO zu.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage des Aktivbüros unter www.wuerzburg.de/foerderprogramm-geburtshilfe
Alternativ erhalten Sie die Informationen auch von unserer behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Sie per E-Mail unter datschutz@stadt.wuerzburg.de erreichen können.

Zum Zweck der Auszahlung der Förderung nach GebHilfR werden Ihre hierfür erforderlichen Daten innerhalb der Stadt Würzburg an den FB Finanzen / Stadtkasse übermittelt.

Bestätigung

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir angegebenen Daten. Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Mit der Nutzung meiner Daten zu den oben genannten Zwecken bin ich einverstanden. Mit meiner Unterschrift des Antrags wird die Zustimmung erteilt, dass die Daten zur abschließenden Bearbeitung des Antrags verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Unternehmen: _____

Aktenzeichen: _____

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als DAWI-De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung 2023/2832¹ (Stand: 2/2024)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen; Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären)

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht. Im vorliegenden Fall soll eine Förderung nach der Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis-Verordnung) ausgereicht werden. DAWI-De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung sind grundsätzlich pro Unternehmen auf 750.000 Euro innerhalb von drei Jahren begrenzt. Diese Erklärung gilt nicht für Unternehmen, die ausschließlich im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion bzw. der Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind.²

Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds („einziges Unternehmen“) i.S.v. Art. 2 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung³ sein, ist die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben.

Die Förderung wird für folgende Tätigkeit/en beantragt *(kurze Beschreibung)*:

1. Angaben zum Unternehmen

a) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

nein ja

b) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen. nein ja

Erläuterung zum Verständnis von **drei Jahren**: Voraussetzung für eine Förderung nach DAWI-De-minimis ist, dass Sie im Zeitraum von drei Jahren insgesamt nicht mehr als 750.000 Euro an Förderung nach der DAWI-De-minimis-Verordnung erhalten haben. Dabei sind die drei Jahre als rollierender Zeitraum zu berechnen. Aus Gründen der Praktikabilität gilt als Endpunkt der drei Jahre der Tag Ihrer Antragsstellung. Von diesem Zeitpunkt sind taggenau drei Jahre zurückzurechnen.

Beispiel: Ihr Antrag auf Zuwendung datiert vom 22. April 2024. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre taggenau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der 22. April 2021. Daher sind im Beispiel alle De-minimis-Förderungen vom 22. April 2021 bis 22. April 2024 für die Berechnung des Schwellenwerts in Höhe von 300.000 Euro zu erfassen.

2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen

Bei nach Art. 2 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung relevanten Unternehmensverbänden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Endnote 3 wird verwiesen⁴.

- Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen⁵ gewährt.
- Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: *(Bescheinigungen beifügen)*

Datum des Bewilligungsbescheids /Vertrags (sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4) - DAWI-De-minimis-VO - De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in Euro	Subventionswert bzw. Beihilfebetrags in Euro

- Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende weitere **De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt:**

Datum der Antragstellung	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (ggf. mit Aktenzeichen)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4) - DAWI-De-minimis-VO - De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO	Form der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Beantragte Fördersumme in Euro	Subventionswert bzw. Beihilfebetrags in Euro (soweit bekannt)

3. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte DAWI-De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren Förderungen für das gleiche Projekt kombiniert:

nein ja, folgende (*bitte ausfüllen*)

Im Falle einer Kombination: Die hier beantragte DAWI-De-minimis-Beihilfe wird

- mit anderer Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert, jedoch wird dabei die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine „De-minimis“-Beihilfe darstellt, ergebende maximale Förderintensität nicht überschritten [*ggf. Unterlagen beifügen*].
- nicht mit **Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** kombiniert⁶.

4. Sonderfall: Bürgschaft und Darlehen

Nur auszufüllen, wenn sich der Antrag auf eine Förderung mittels Bürgschaft oder Darlehen bezieht!

a) Das antragstellende Unternehmen befindet sich in keinem Insolvenzverfahren.

richtig falsch

b) Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers sind nicht erfüllt:

richtig falsch

Hinweis: Befindet sich das Unternehmen in einer dieser Situationen, darf nicht gefördert werden.

Wichtige Hinweise:

Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Unternehmensverhältnisse in 1a) – b) bzw. in 4 a) – b)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen in den vergangenen drei Jahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten DAWI-De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt (sofern einschlägig)

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragsteller/in wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl

I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen.

Der/die Antragsteller/-in ist/sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Änderungen sind der beihilfegewährenden Stelle vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Ort, Datum

Stempel (falls vorhanden) und rechtsverbindliche Unterschrift des Antrags stellenden Unternehmens

¹ Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine **sog. „DAWI-De-minimis-Beihilfe“** nach der DAWI-De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2832, 15. Dezember 2023).

Nach der DAWI-De-minimis-Verordnung sind unter „DAWI-De-minimis“-Beihilfen **Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 750.000 EUR** bezogen auf einen **Zeitraum von drei Jahren** zu verstehen, die – anders als im Regelfall der Förderung eines Unternehmens oder einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einheit – bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 und 4 der DAWI-De-minimis-Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die letzten drei Jahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen zu verlangen und die **Kumulierbarkeit, d. h. die gleichzeitige Förderung** mit anderen staatlichen Beihilfen, zu überprüfen.

² Sind Unternehmen im Bereich der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei/Aquakultur und der landwirtschaftlichen Primärproduktion **sowie** in anderen Bereichen tätig, die gem. Art. 1 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung nicht vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, ist die Gewährung von DAWI-De-minimis-Beihilfen für diese anderen Bereiche zulässig, wenn durch eine entsprechende Trennungsrechnung eine Quersubventionierung ausgeschlossen ist.

³ Bei der DAWI-De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbänden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für DAWI-De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung eine abschließende Regelung:

Der Ausdruck „ein einziges Unternehmen“ bezeichnet für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;*
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;*
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;*
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.*

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 8 der DAWI-De-minimis-Verordnung (Auszug): *Durch diese Kriterien sollte gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, und deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtungen oder derselben Einrichtung ohne Erwerbszweck unterliegen, aber möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.*

⁴ Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags nach Abs. 2 führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

⁵ Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2831, 15. Dezember 2023),

De-minimis-Verordnung im Agrarsektor (ABL EU L 352, 24.12.2013, S.9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABL EU L 51/1 v. 22.2.2019,

De-minimis-Verordnung im Fischereisektor (ABL EU L 190, 28.06.2014, S.45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, ABL EU L 1 v. 5.10.2023.

⁶ Sog. **Kumulierung gem. Art. 5 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung:** Nach Art. 5 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung dürfen DAWI-De-minimis-Beihilfen nicht mit Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kumuliert werden, unabhängig davon, ob es sich bei dem Ausgleich um eine staatliche Beihilfe handelt oder nicht.

Anlage 2Az.: _____
(wird von der Behörde vergeben.)**Subventionserhebliche Tatsachen im Rahmen der Hebammenförderung der Stadt Würzburg****ERKLÄRUNG**

Der/ die Antragsteller*in ist unterrichtet, dass die Angaben

1. über den/ die Antragsteller*in

Name, Vorname

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

2. zur Tätigkeit in der Geburtshilfe und den weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der Hebammenprämie**3. im Antrag und den beizufügenden Unterlagen**

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Hebammenförderung der Stadt Würzburg von Bedeutung und somit subventionserheblich i. S. von § 264 Strafgesetzbuch sind.

Der/die Antragssteller*in ist auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.

Juli 1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) i. V. m. Art. L des Bayer. Subventionsgesetzes vom 01. Januar 1983 (BayRS 453-1-W) hingewiesen worden.

Die Bestätigung des/der Antragstellers*in bezieht sich

- a) auf den Antrag vom _____ (Datum)
- b) einschließlich aller beigefügten Anlagen
- c) sowie aller nachfolgend getätigten ergänzenden bzw. weiteren Angaben.

Der/die Antragsteller*in ist weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes darauf hingewiesen worden, dass insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Dem/der Antragsteller*in ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben, sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen, der in diesen Angaben enthaltenen Tatsachen, Strafbarkeit begründen (Subventionsbetrug, § 264StGB).

Ebenfalls strafbar ist das vorsätzliche Vorlegen einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben über die Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen erlangten Bescheinigung.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Der/die Antragsteller*in ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller*in,
vertretungsberechtigtes Organ)

Anlage 3

Az: _____
(wird von Behörde ausgefüllt)

Beihilfeempfänger

Bestätigung der sog. Deggendorf-Klausel

(Bericht – Anzeiger für staatliche Beihilfen vom 28.06.2007, Nr. 1.5.3 Buchstabe b),
Absatz 1 – 4)

- Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass **keine** Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und Ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorgekommen ist.
- Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass eine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und Ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorgekommen ist.
Der Rückforderungsanordnung wurde bereits bzw. wird unverzüglich nachgekommen.

Ort, Datum

Unterschrift